

# Jugendkriminalität – Die Jugendgerichtshilfe (KW 19)

---

Im Sozialpädagogen Modul werden wir uns nach „Umgang mit Geld“ mit dem Thema „Jugendkriminalität“ auseinandersetzen.

1. **Lesen Sie aufmerksam den Text. Unterstreichen Sie folgende Wörter: berichten – Ablauf des Strafverfahrens – Sozialarbeiter – Gericht – Vorschläge für Maßnahmen – nicht volljährig – freiwillig – Jugendstrafrecht – beraten - Jugendgerichtshilfe**

In jedem Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist die Jugendgerichtshilfe (JGH) beteiligt. Jugendgerichtshelfer sind keine Ankläger und keine Verteidiger. Es sind Sozialarbeiter im Jugendamt.

Ihre Aufgabe ist es,

- junge Menschen zu beraten und zu unterstützen,
- dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Empfehlungen für die Beendigung des Verfahrens zu geben.

## Wie machen sie das?

Die Jugendgerichtshelfer sprechen mit dem Jugendlichen und wenn er noch nicht volljährig ist, auch mit seinen Eltern. Seine Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig. Die Jugendgerichtshilfe will Näheres über den Angeklagten erfahren; in welchen Familienverhältnissen er lebt und wie er aufgewachsen ist und ob er besondere Probleme hat.

Darüber hinaus erklärt sie dem Jugendlichen den weiteren Ablauf des Strafverfahrens, was in der Hauptverhandlung passieren kann, wer der Richter sein wird und welche Rolle die anderen am Verfahren Beteiligten bei der Verhandlung spielen. Außerdem können sie ihn in Fragen wie Jugendhilfe, Wohnung, Arbeit, Lehre, Sozialhilfe usw. beraten.

Die Jugendgerichtshilfe berichtet dem Gericht schriftlich vor dem Termin über das Gespräch mit Dir und schlägt vor:

- ob der Angeklagte (als Heranwachsender) nach Jugendstrafrecht oder nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden soll;
- ob er überhaupt bestraft werden soll
- und macht Vorschläge, welche Maßnahme sie sich als Reaktion auf die Straftat vorstellt.

Die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe sind Empfehlungen. Die Entscheidung liegt beim Gericht. Der Jugendgerichtshelfer, mit dem der Jugendliche gesprochen hat, nimmt in der Regel auch an der Gerichtsverhandlung teil. Er berichtet dort noch einmal mündlich, was er von dem Jugendlichen erfahren und mit ihm besprochen hat. Auch wenn der Angeklagte nicht zu einem Gespräch in die Jugendgerichtshilfe gegangen ist, ist die Jugendgerichtshilfe bei der Verhandlung anwesend.

Sie wird trotzdem über ihn berichten und einen Vorschlag machen. Dies kann dann natürlich nur mit dem in der Verhandlung gewonnenen Eindruck begründet werden.